

Prüfungsordnung

Stand: 13.06.2012

Jedes Verbandmitglied verpflichtet sich mit der Mitgliedschaft im Verein zur Teilnahme an der jährlich wiederkehrenden verbandsinternen Stollenprüfung.

1. Ablauf der Stollenprüfung

- (1) Die zu prüfenden Muster werden innerhalb eines dreiwöchigen Zeitraumes vor dem 10. November eines jeden Jahres unangekündigt durch eine/n Beauftragte/n des Verbandes im Stammgeschäft oder einer Filiale des Backbetriebes erworben.
- (2) Als Prüfmuster dient ein Stollen mit einem Gewicht von 1500g.
- (3) Die Muster werden zum regulären Ladenpreis erworben. Der/die Beauftragte des Verbandes lässt sich beim Kauf eine Quittung ausstellen. Die Musterkosten werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag des auf das Prüfungsjahr folgenden Jahres an die Bäckerei/Konditorei berechnet.
- (4) Die Prüfung der Stollen durch den unabhängigen Prüfer soll bis Mitte November abgeschlossen sein. Geprüft wird hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien aus der Qualitätsordnung des Vereins und der DLG-Richtlinie.

2. Ergebnis der Stollenprüfung

- (1) Das Ergebnis der Prüfung wird den Backbetrieben nach erfolgter Prüfung zeitnah verbandsintern mitgeteilt.
- (2) Zum Bestehen der Prüfung ist die Erfüllung der Kriterien beider Prüfrichtlinien erforderlich. Um der Qualitätsordnung des Vereins zu entsprechen ist die ausnahmslose Erfüllung aller in der Ordnung genannten Mindestanforderungen erforderlich. In der DLG-Richtlinie muss mindestens der bronzene DLG-Preis erreicht werden. Der Punktwert für diesen Preis beträgt mindestens 4,10.

3. Maßnahmen

- (1) Wenn die Kriterien beider Prüfrichtlinien erfüllt sind, gilt die Stollenprüfung als bestanden.
- (2) Wenn die Kriterien einer oder beider Prüfrichtlinien **nicht** erfüllt sind, gilt die Stollenprüfung als **nicht** bestanden. In diesem Fall erhält der Backbetrieb die Möglichkeit zur Teilnahme an einer kostenpflichtigen Nachprüfung innerhalb von 2 Wochen nach der Information über die nicht bestandene Erstprüfung.
- (3) Wenn keine Nachprüfung erfolgt oder diese erneut nicht bestanden wird darf das Siegel in der laufenden Stollensaison nicht genutzt werden.